

RUNDSCHREIBEN 08/2020 - BUCHHALTUNG

DEKRET „CURA ITALIA“ – DIE WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN IN KURZFASSUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die wichtigsten Bestimmungen zum Dekret „Cura Italia“ mitteilen:

AUFSCHUB DER STEUERZAHLUNGEN

Dieses Thema haben wir bereits im Rundschreiben Nr. 07 vom 17.03.2020 behandelt. Das entsprechende Rundschreiben ist auf unserer Internetseite abrufbar (<https://www.sp-consulting.it/news/>)

PRÄMIEN FÜR DIE ANGESTELLTEN DIE IM MONAT MÄRZ IHREN DIENST AM ARBEITSPLATZ VERSEHEN HABEN (ART. 63)

Jene Angestellte, welche im Monat März ihren Dienst am Arbeitsplatz versehen haben und deren Bruttoeinkommen im Jahr 2019 den Betrag von 40.000 Euro nicht überschritten hat, erhalten für den Monat März eine Prämie im Betrag von 100. Dieser Betrag ist auf jene Tage aufzuteilen, wo der Arbeitnehmer effektiv seinen Dienst in der Arbeitsstätte geleistet hat.

Die Arbeitgeber können die ausbezahlten Prämien im Modell F24 kompensieren.

STEUERGUTHABEN FÜR DIE STERILISATION DER RÄUME (ART. 64)

Für das Jahr 2020 erhalten Betriebe ein Steuerguthaben von 50 % bis zu einem maximalen Betrag von Euro 20.000 für die Sterilisation der Räume und der Geräte.

STEUERGUTHABEN FÜR MIETAUFWÄNDE VON GESCHÄFTSLOKALEN DER KATEGORIE C/1 (ART. 65)

Unternehmer erhalten ein Steuerguthaben im Ausmaß von 60 % berechnet auf den Monatsmietzins vom März 2020 u. zw. für Geschäftslokale der Kategorie C/1 (Geschäfte, Barlokale, Restaurantlokale usw.). Dieses Steuerguthaben steht jenen Unternehmen nicht zu, welche in der Anlage 1 und 2 des DPCM vom 11.03.2020 angeführt sind (es handelt sich praktisch um jene Geschäftstätigkeiten, die jetzt offen halten dürfen). Das Steuerguthaben wird mittels F24 kompensiert.

AUSZAHLUNG EINER GUTSCHRIFT VON 600 EURO FÜR FREIBERUFLER UND KOORDINIERTER MITARBEITER (ART. 27)

Freiberufler und koordinierte Mitarbeiter mit einer Mehrwertsteuerposition, welche am 23.02.2020 aktiv war, welche in der Sonderverwaltung der INPS eingetragen sind und welche keine Rente beziehen, erhalten für die Geschäftsausfälle im Monat März eine Gutschrift von Euro 600.

Dieser Betrag ist steuerfrei und wird von der INPS, unter Vorlage eines entsprechenden Gesuches, ausbezahlt.

AUSBEZAHLUNG EINER GUTSCHRIFT VON 600 EURO FÜR SAISONKRÄFTE IM BEREICH TOURISMUS (ART. 29)

Saisondkräfte, welche unfreiwillig das Arbeitsverhältnis im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2019 und dem 17.03.2020 beendet haben, welche nicht Inhaber einer Rente sind und die zum 17.03.2020 auch kein anderes Arbeitsverhältnis haben, wird eine Gutschrift im Betrag von Euro 600 zuerkannt. Diese Gutschrift ist steuerfrei und wird vom INPS, unter Vorlage eines entsprechenden Gesuches, ausbezahlt.

AUSSETZUNG DARLEHEN FÜR KLEIN- UND MITTELGROßE BETRIEBE

Die Rückzahlung von Darlehens- oder Leasingraten an Banken oder anderen Finanzinstituten wird bis zum 30. September 2020 aufgeschoben. Das Darlehen muss zum 29.02.2020 bestanden haben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Bankinstitut!

AUSSETZUNG ZAHLUNGEN DARLEHEN ERSTWOHNUNG

Einzelunternehmer als auch Freiberufler können die Aussetzung der Darlehensraten für Erstwohnungen für 9 Monate beantragen. Mittels einer Eigenerklärung müssen sie angeben, dass im Trimester nach dem 21. Februar 2020 der Umsatz im Vergleich zum letzten Trimesters des Jahres 2019, aufgrund des Coronavirus, um mehr als 33 % zurückgegangen ist. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Bankinstitut!

FREISTELLUNG VON ELTERN MIT KINDERN UNTER 12 JAHREN (ART. 23)

Eltern, die im Privatsektor tätig sind, deren Kinder maximal 12 Jahre alt sind, haben ein Anrecht auf 15 Tage Freistellung. Für diese Tage wird der Lohn in der Höhe von 50 % ausbezahlt und die Abwesenheit zählt auch figurativ für die Rente. Diese freigestellten Tage können auch zwischen den Eltern aufgeteilt werden, jedoch dürfen die 15 Tage nicht überschritten werden. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Kinder mit Beeinträchtigungen. Unter besonderen Situationen können Eltern von Kindern zwischen 12 und 16 Jahre auch die Freistellung beantragen. Für diese Art der Freistellung ist keine Lohnzahlung vorgesehen und sie zählt auch nicht für die Rente. Das betreffende Elternteil darf nicht entlassen werden.

VOUCHER FÜR DAS „BABY SITTING“ (ART. 23)

Es wird ein Beitrag im Ausmaß von 600 Euro gewährt. Dieser muss effektiv für die Zahlung der Babysitter verwendet werden.

AUFSCHUB DER BILANZGENEHMIGUNGEN BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN

Kapitalgesellschaften wie die GmbH, AG, Genossenschaften usw. können die Vollversammlungen zur Genehmigung der Bilanzen um 180 Tage nach Abschluß des Geschäftsjahres aufschieben. Es besteht auch die Möglichkeit, die Versammlungen mittels einer Videokonferenz abzuhalten. Bei GmbH's können die Gesellschafter auch schriftlich zustimmen (consenso per iscritto).

VERLÄNGERUNG DER IDENTITÄTSKARTEN (ART. 100)

Die Gültigkeit aller Ausweisdokumente, welche nach dem 17.03.2020 verfallen, ist auf dem 31.08.2020 verlängert worden.

AUFSCHUB HAUPTUNTERSUCHUNGEN DER FAHRZEUGE

Die periodische Hauptuntersuchung (Revision) für Fahrzeuge, welche innerhalb dem 31. Juli 2020 fällig wären, werden auf den 31. Oktober 2020 aufgeschoben.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

